



# **GLOSSAR FÜR BUS UND BAHN**

Was Sie schon immer über den Personennahverkehr und den Güterverkehr wissen wollten: Wichtige Begriffe von A bis Z



## Inhalt

Vorwort .....	5
A .....	7
B .....	10
C .....	13
D .....	14
E .....	14
F .....	19
G .....	20
H .....	23
I .....	25
J .....	25
K .....	26
L .....	27
M .....	28
N .....	28
O .....	31
P .....	32
Q .....	34
R .....	34
S .....	36
T .....	39
U .....	41
V .....	41
W .....	44
Z .....	45
Standorte der WVG-Gruppe .....	46



Sehr geehrte Damen und Herren,

Busse und Züge fahren zu lassen – das klingt zunächst einfach. Doch hinter dem vermeintlich simplen „von A nach B“ steckt viel mehr, als man zunächst vermutet. Es gilt, gesetzliche Vorgaben zu beachten, verschiedene Akteure haben dabei unterschiedliche Rollen. Bis eine Busverbindung eingerichtet ist, bedarf es einer gründlichen Planung und Genehmigung. Das gilt noch viel mehr für das Bahngeschäft. Vieles wird Ihnen bekannt sein, einiges ist dagegen vielleicht Neuland für Sie.

Um Ihnen eine erste Orientierung in die Welt des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs zu geben, haben wir diesen Wegweiser mit Begrifflichkeiten und Fachausdrücken zusammengestellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, er soll Sie vielmehr ermuntern, Fragen zu stellen. Als Ihr kommunales Verkehrsunternehmen stehen wir für einen Dialog bereit.

Wir freuen uns, mit Ihnen gemeinsam nachhaltige Mobilität auf der Straße und auf der Schiene umzusetzen. So leisten wir einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität und finden Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels und sind damit ein Teil der Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Berndt  
Geschäftsführer der WVG

Julian Hericks  
Geschäftsführer der WVG





Getreidezug der RVM an der Hemelter Mühle

# A

**Achslast** – Die Achslast bezeichnet das Gewicht, das von einer einzelnen Achse eines Schienenfahrzeugs auf das Gleis übertragen wird. Sie ist ein entscheidender Faktor für die Belastung der Gleisinfrastruktur und beeinflusst unter anderem die zulässige → *Streckenklasse*, die Bauweise des → *Oberbaus* sowie die Betriebssicherheit. Für jede Strecke ist eine maximale Achslast festgelegt, die nicht überschritten werden darf.

**Allgemeine Vorschrift** – Artikel 3 Absatz 2 der → EU-Verordnung 1370/2007 ermöglicht Zahlungen der öffentlichen Hand, indem eine allgemeine Vorschrift durch die → *Aufgabenträger* erlassen wird. So können transparent und diskriminierungsfrei für alle Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen für vergünstigte Tarife für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen (Schüler, Schwerbehinderte) geleistet werden. Es gilt dabei ein → *Überkompensationsverbot*.

**Alternative Bedienungsformen** – Alternative oder flexible Bedienungsformen entsprechen nicht dem klassischen Linienverkehr, da sie z.B. keine festen Fahrpläne oder festen Linienverläufe aufweisen. Sie ergänzen den klassischen Linienverkehr mit Bussen dort, wo diese nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können. Neben → *bedarfsgesteuerten Verkehren* zählen auch → *Bürger-Busse* und → *AST-Verkehre* zu den alternativen Bedienungsformen.

**AnrufSammelTaxi (AST)** – AnrufSammelTaxis sind Verkehre, die mit einem Pkw oder Kleinbus durchgeführt werden. Dabei handelt es sich meist um ein ÖPNV-Angebot ohne festen Linienverlauf, aber mit definierten Haltestellen. Von der Haltestellenbindung kann beim Ein- oder Ausstieg abgewichen werden (→ *alternative Bedienungsformen*). Der Fahrgast muss seinen Fahrtwunsch rechtzeitig anmelden (→ *bedarfsgesteuerter Verkehr*), damit die Fahrt durchgeführt wird. Das AST bedarf einer ausgefeilten Disposition, um → *Bündelungseffekte* zu erzielen. Das AST-Angebot kann digitalisiert werden und entspricht dann einem modernen → *On-Demand-Verkehr*.

**Anschlussbahn** – Eine Anschlussbahn ist ein Gleisanschluss eines Unternehmens an das Netz einer öffentlichen Eisenbahn, über den Güterverkehr von oder zu einem Betriebsgelände abgewickelt wird. Sie befindet sich in der Regel auf privatem Gelände und dient ausschließlich dem Werksverkehr. Der Übergangspunkt zum öffentlichen Netz wird als Anschlusspunkt bezeichnet.

**AnschlussGarantie** – Eine verbindliche Zusicherung des Umstiegs zwischen zwei Linien ist ein wesentliches → Qualitätsversprechen für den Fahrgast, um an sein Ziel zu kommen. Wenn die → Anschluss sicherung zwischen den Bussen nicht möglich ist, wird dem Fahrgast ein Taxi für den weiteren Weg bestellt und durch das Verkehrsunternehmen abgerechnet.



Dieses Zeichen weist auf die AnschlussGarantie hin.

Wenn ein Bus einmal nicht warten kann, bringt ein Taxi die Fahrgäste ans Ziel.

**Anschluss sicherung** – Im Regionalverkehr können Ziele häufig nur durch Umstieg erreicht werden. Um einem Fahrgast diesen Umstieg zu ermöglichen, kann mittels Kommunikations- und IT-Systemen (z.B. → RBL-Systeme) die Anschluss sicherung verbessert werden. Auf besonders stark nachgefragten Linien hilft eine → AnschlussGarantie, dem Fahrgast eine verlässliche → Reisekette zu ermöglichen.

**Antriebstechniken** – Um eine Alternative zum klassischen Dieselmotor zu haben, entwickeln die Hersteller alternative Antriebstechniken. Serienreif sind → Hybridbusse und Elektrofahrzeuge. In der Erprobung befinden sich Antriebe mit Brennstoffzellen und auf Wasserstoffbasis (→ Wasserstoffbus). Elektrobusse eignen sich aktuell vorwiegend für den Stadtverkehr aufgrund der notwendigen Infrastruktur und noch geringer Reichweiten. Ihr Beitrag zum Klimaschutz hängt stark von der Herstellung der benötigten Energie ab.

**Antriebswende** – Die Antriebswende im öffentlichen Personennahverkehr (→ ÖPNV) bezeichnet den systematischen Umstieg von konventionellen, fossilen Antriebstechnologien – insbesondere Dieselantrieben – auf emissionsarme oder emissionsfreie Alternativen wie z.B. den → E-Bus. Ziel ist es, die Umwelt- und Klimabilanz des Verkehrssektors deutlich zu verbessern, lokale Luftschadstoffe zu reduzieren und gesetzliche Klimaschutzziele zu erfüllen (u.a. gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG). Im Mittelpunkt der Antriebswende stehen verschiedene alternative Antriebstechnologien, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Betrieb signifikant senken oder vollständig vermeiden.

**Arbeits zugleistungen** – Arbeits zugleistungen im Eisenbahn bereich beziehen sich auf den Einsatz von speziellen Zügen, die für den Transport von Bau materialien wie Schotter oder Baumaschinen sowie für Instandhaltungs-, Reparatur- oder Ausbau arbeiten an den Bahn anlagen dienen. Diese Züge sind



Seit 2024 fahren die bei Fahrerinnen und Fahrern sowie bei Fahrgästen beliebten E-Busse im Verkehrsgebiet der RLG und der RVM – komfortabel, leise und noch umweltfreundlicher.

für den spezifischen Zweck des Baus und der Wartung der Bahninfrastruktur ausgelegt, verkehren oft mit geringer Geschwindigkeit und können auch spezielle Dienstwagen umfassen.

**Auferlegung** – Zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsangebots kann der → Aufgabenträger nach → PBefG und → EU-Verordnung 1370/2007 einem Verkehrsunternehmen Leistungen für einen begrenzten Zeitraum auferlegen. Diese Auferlegung muss jedoch wirtschaftlich vertretbar sein.

**Aufgabenträger** – Im Rahmen der Daseinsvorsorge übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte in NRW die Rolle des Aufgabenträgers, der zur Gewährleistung eines → ÖPNV-Angebots verpflichtet ist. Die Zuständigkeit wird durch das → ÖPNV-Gesetz NRW geregelt. Der Aufgabenträger stellt mittels → Nahverkehrsplan eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit dem Grundrecht Mobilität sicher.

**Auftragnehmer** – Auch als → Subunternehmer bezeichnete mittelständische Unternehmen, die für den Inhaber einer → Linienkonzession tätig werden. Die RVM arbeitet mit zahlreichen mittelständischen Unternehmen aus der Region zusammen. Sie helfen dabei, besonders in → Nachfragespitzen, wirtschaftlich agieren zu können.

**Ausschließliches Recht** – Eine Behörde kann einem Unternehmen ein ausschließliches Recht einräumen. Damit hat das Unternehmen die Möglichkeit, eine Dienstleistung oder ein Produkt frei von Konkurrenz zu erbringen. Derartige Rechte sind im → ÖPNV gemäß → EU-Verordnung 1370/2007 im wettbewerblichen Verfahren oder durch → Direktvergabe zu vergeben.

**Ausschreibung** – ÖPNV-Leistungen müssen nach → EU-Verordnung 1370/2007 per → Direktvergabe oder per Wettbewerbsverfahren vergeben werden. Für das Wettbewerbsverfahren bedient man sich daher einer Ausschreibung. Dieses ist ein formalisierter Prozess mit klaren Zuschlagsbedingungen (meistens der Preis). Im engeren Sinne ist die Ausschreibung ein Vergabeverfahren nach → VOL/A.

## B

**Bahnreform** – Der Begriff Bahnreform bezeichnet die gesetzliche und organisatorische Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland, die durch das 1994 in Kraft getretene Eisenbahnneuordnungsgesetz eingeleitet wurde. Bestandteile der Bahnreform sind die Gründung der Deutschen Bahn AG als privatrechtlich organisierte Eisenbahngesellschaft des Bundes, die Öffnung der Schienenwege für private Eisenbahnunternehmen sowie die Übertragung der Zuständigkeit für den → Schienenpersonennahverkehr vom Bund auf die Länder.

**Barrierefreiheit** – Das → PBefG schreibt die vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 vor. Dies soll Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen eine bessere Teilhabe ermöglichen und große Hindernisse (Barrieren) abbauen. Während der → Niederflurbus bereits Standard ist, müssen z.B. noch viele Haltestellen mit → Hochbord und taktilen Elementen ausgestattet werden.

**Bedarfsgesteuerte Verkehre** – Bedarfsgesteuerte Verkehre müssen von Fahrgästen aktiv angefordert werden. Dieses geschieht in der Regel per Telefon oder Bestellung über ein Internetformular. Bedarfsgesteuerte Verkehre können wirtschaftlicher durchgeführt werden, da sie nur verkehren, wenn ein



Den ÖPNV in die Fläche bringen – das machen unsere On-Demand-Verkehre wie hier im Kreis Soest mit dem Helmo.

konkreter Fahrtwunsch besteht. Dies vermeidet Leerfahrten. Formen der bedarfsgesteuerten Verkehre sind z. B. → TaxiBus oder → AnrufSammelTaxi. Ist ein hoher Digitalisierungsgrad erreicht, so spricht man meist von → On-Demand-Verkehr.

**Beschwerdemanagement** – Eine gute Beziehung zum Fahrgast setzt ein professionelles Beschwerdemanagement voraus. Beschwerden von Fahrgästen müssen zeitnah bearbeitet, beantwortet und die Ursache so weit wie möglich abgestellt werden. Die RVM wendet dazu ein eigens entwickeltes Handbuch an.

**Besteller** – Die → Aufgabenträger im Verkehrsgebiet der RVM agieren als Besteller in Wettbewerbsverfahren, da sie die Verkehre direkt beim Verkehrsunternehmen bestellen. Dazu werden → Verkehrsverträge abgeschlossen (→ Brutto- oder → Nettoverträge).

**Bestellerentgelt** – Das Bestellerentgelt ist das Leistungsentgelt, welches im Rahmen eines → Verkehrsvertrags an ein Verkehrsunternehmen ausgezahlt wird.

**BOKraft** – In der BOKraft, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, ist der Betriebsablauf für ein Verkehrsunternehmen geregelt. Sie enthält eine Ausführungsbestimmung zum → PBefG und Vorschriften über die Mindestanforderungen an Fahrzeuge sowie das Verhalten im Fahrdienst. Ihr Anwendungsgebiet umfasst u.a. den Linienverkehr, Taxiverkehr und Mietwagenverkehr mit Fahrer, aber auch den Gelegenheitsverkehr.

**Bonus-Malus-Regelung** – Werden in → Verkehrsverträgen Grenzwerte für bestimmte Qualitätskriterien festgelegt (z.B. Pünktlichkeit oder Kundenzufriedenheit), so können diese pönalisiert werden. In wettbewerblichen Verkehrsverträgen wird ein Malus vom → Bestellerentgelt abgezogen (siehe auch → Pönale). Im Gegenzug erhält das Verkehrsunternehmen bei Übererfüllung der Kriterien einen vorab definierten Bonus. Auch im → ÖDA eines kommunalen Verkehrsunternehmens können Bonus-Malus-Regelungen angewendet werden.



Aus vielen Orten sind sie nicht mehr wegzudenken: Die BürgerBusse – ob als Linienverkehr oder On-Demand sind sie ein echtes Pfund im innerörtlichen Verkehr.

**Bruttovertrag** – Bei einem Bruttoverkehrsvertrag legt der → Besteller einen festen Kostensatz pro gefahrenen Kilometer fest, der an das Verkehrsunternehmen ausgezahlt wird. Dem → Besteller stehen dann sämtliche Fahrgeldeinnahmen zu, er trägt damit das volle Einnahmenrisiko.

**Bündelungseffekt** – Der → ÖPNV funktioniert auf Basis von Bündelungseffekten. Dabei werden Bürger mit ähnlichen Zielen auf bestimmte Fahrstrecken und Fahrzeiten konzentriert. Die Stärke der zu erzielenden Bündelungseffekte bestimmt dabei auch, welche Taktdichte oder Platzkapazität vorgehalten werden muss.

**BürgerBus** – Auf nachfrageschwachen Achsen können ehrenamtlich betriebene BürgerBusse ein finanziell darstellbares Verkehrsangebot sicherstellen. Hierzu finden sich engagierte Bürger in einem Verein zusammen. Betriebsführer ist dabei ein Verkehrsunternehmen, welches die Anforderungen des → PBefG erfüllt. Die Finanzierung erfolgt durch die Kommunen und das Land NRW.

**Busnotverkehr** – Busnotverkehre werden aufgrund aktueller Vorkommnisse eingerichtet. Die häufigste Form sind Schienenersatzverkehre, wenn Schienennverkehre z.B. durch Baustellen gestört sind und die Fahrgäste mit Bussen befördert werden müssen.

## C

**Check-in/Be-out (Chi/Bo)** – Form eines elektronischen ÖPNV-Tarifs, bei dem sich Kunden mittels Smartphone aktiv im Fahrzeug anmelden (Check-in), damit die Aufzeichnung des Fahrtverlaufs erfolgt. Mit Verlassen des Fahrzeugs (Be-out) endet die Aufzeichnung und ein Fahrpreis wird ermittelt. Das Verlassen des Fahrzeugs kann über Bluetooth-Technologie oder GPS nachgehalten werden. So erfolgt eine nutzerindividuelle Bestpreisabrechnung. Auch dienen die Daten als Basis für die Entwicklung neuer Tarife.

# D

**Dienstleistungskonzeßion** – Eine Dienstleistungskonzeßion ist im Allgemeinen ein Vertrag zwischen einer Behörde und einem Unternehmen. Mit diesem Vertrag wird das Unternehmen verpflichtet, eine Leistung auf eigenes Risiko zu erbringen.

**Direktvergabe** – Eine Direktvergabe ist die Vergabe eines → Verkehrsvertrags an ein Verkehrsunternehmen ohne → wettbewerbliches Verfahren. Die RVM hat für die Zeit vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 eine → Inhouse-Vergabe erhalten. Direktvergaben können auch an nicht kommunale Unternehmen unterhalb bestimmter Schwellenwerte (siehe dazu → EU-Verordnung 1370/2007) vergeben werden.

**D-Lokomotive** – D-Lokomotiven sind Diesellokomotiven, die durch einen Dieselmotor angetrieben werden. Sie werden vor allem auf Strecken ohne Oberleitungsstrom verwendet und eignen sich sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. D-Lokomotiven sind flexibel einsetzbar, da sie keine elektrische Infrastruktur benötigen, und werden oft im Regional- und Rangierdienst eingesetzt.

**Durchtarifierungsverluste** – Ein Gemeinschaftstarif (→ Verkehrsverbund oder → Tarifgemeinschaft) bedingt für die einzelnen Verkehrsunternehmen in der Regel Durchtarifierungsverluste. Fahrgäste, die mit einem Ticket mehrere Angebote verschiedener Verkehrsunternehmen benutzen können, zahlen für dieses Ticket weniger, als wenn sie vorher bei jedem beteiligten Verkehrsunternehmen ein eigenes Ticket hätten lösen müssen.

# E

**Echtzeit-Informationen** – Sie zeigen dem Fahrgäst die reale Ankunftszeit an der Haltestelle an, die aufgrund der Verkehrssituation von der geplanten Ankunftszeit abweichen kann (z. B. „Abfahrt in 5 Minuten“). Dazu ist die GPS-Erfassung des Fahrzeugs notwendig, etwa durch ein → Rechnergestütztes Betriebsleitsystem.

**eezy.nrw** – Markenname für den Luftlinientarif, der auf einem Check-in / Be-out (→ Chi / Bo) in einer App beruht. Fahrgäste checken sich bei Fahrtantritt ein, ihre Fahrstrecke wird mittels GPS getrackt. Bei Verlassen des Buses oder der Bahn wird die Aufzeichnung der Wegstrecke beendet und der



Auch mit Dieselantrieb trägt unsere Lok 23 zu den Co<sub>2</sub>-Einsparungen bei, wenn sie wie hier mit mehreren Tonnen Gütern auf der Schiene die Straßen entlastet.

Preis für die Fahrt berechnet. Er setzt sich aus einem Grundpreis und einem Kilometerpreis für die Luftlinie zwischen Einstieg und Ausstieg zusammen.

**Eigenwirtschaftlich** – Ein eigenwirtschaftlicher Verkehr wird vom Verkehrsunternehmen ohne Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch den → Aufgabenträger auf eigene Initiative und Verantwortung erbracht. Dabei muss das Verkehrsunternehmen eine → Liniengenehmigung bei der zuständigen → Genehmigungsbehörde – der Bezirksregierung – beantragen. Da auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der → Nahverkehrsplan berücksichtigt werden muss, wird der → Aufgabenträger durch die Bezirksregierung gehört. Es entsteht jedoch keine direkte vertragliche oder geschäftliche Beziehung zwischen → Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Eigenwirtschaftliche Verkehre können daher in ihrem Fahrtenangebot während der Laufzeit der → Genehmigung einer Linie nicht beeinflusst werden.

**Einnahmeaufteilung** – Innerhalb der → Tarifgemeinschaft werden die vereinbahrten Fahrgelder nach bestimmten Schlüsseln auf Basis von Zählungen, Fortschreibungen und Verhandlungen an die beteiligten Verkehrsunternehmen verteilt.

**Eisenbahnnebenleistungen** – Eisenbahnnebenleistungen sind zusätzliche Dienstleistungen und Services, die über die reine Bereitstellung von Schienennetzen und Betriebsstoffen hinausgehen und die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und den Bahnbetrieb unterstützen. Dazu gehören der Zugang zu Kommunikationsnetzen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die technische Inspektion von Fahrzeugen, der Fahrscheinverkauf und die → schwere Instandhaltung in Wartungseinrichtungen. Diese Leistungen werden oft für andere Eisenbahnunternehmen angeboten und sind wichtig für einen reibungslosen Betrieb.

**EIU** – Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist ein Unternehmen, das die notwendige Infrastruktur für den Eisenbahnbetrieb bereitstellt und betreibt, darunter Schienenwege, Bahnhöfe und Sicherheitssysteme. Zu den Hauptaufgaben gehören der Bau und die Instandhaltung dieser Infrastruktur sowie die Koordination der Anfragen von → Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Züge auf dem Netz fahren. EIU können sowohl öffentlich als auch privat organisiert sein.

**Elektrobus** – Ein Elektrobus (E-Bus) ist ein Bus, der ausschließlich mit elektrischem Strom betrieben wird. Die Energie wird in einer Batterie gespeichert, die den Elektromotor antreibt. Elektrobusse sind eine umweltfreundliche Alternative zu Dieselbussen, da sie keine lokalen Emissionen verursachen und leiser fahren. Die Batterien werden entweder über Nacht oder während des Tages an → Zwischen- bzw. → Ladestationen mit hoher Leistung aufgeladen.

**E-Lok** – Eine E-Lok, kurz für Elektrolokomotive, ist ein Schienenfahrzeug, das ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben wird. Sie bezieht ihren Strom in der Regel über eine Oberleitung (per Stromabnehmer) oder seltener über eine Stroomschiene. Im Gegensatz zu Diesellokomotiven produziert eine E-Lok keine lokalen Emissionen, ist leistungsstark, energieeffizient und besonders geeignet für den schweren Güterverkehr sowie den langfristig nachhaltigen Eisenbahnbetrieb.

**E-Mobilität** – E-Mobilität (elektrische Mobilität) bezeichnet die Fortbewegung mit Fahrzeugen, die ganz oder teilweise durch elektrische Energie angetrieben werden. Dazu zählen unter anderem Elektroautos, Elektrofahrräder, → Elektrobusse und elektrische Lastenfahrzeuge, sowie → E-Loks. Ziel der E-Mobilität ist es, den Verkehr umweltfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten, indem fossile Brennstoffe reduziert und die Luftqualität verbessert werden.

E-Mobilität umfasst neben den Fahrzeugen auch die notwendige Ladeinfrastruktur, Energiespeicherung sowie innovative Technologien wie → Rekuperation und intelligente Ladesysteme.

**ERegG** – Das Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) regelt den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und schafft damit die Marktordnung für den Eisenbahnverkehr in Deutschland. Es legt die Spielregeln für die Nutzung von Bahnanlagen fest, bestimmt die Rechte und Pflichten von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturunternehmen und anderen Akteuren und überträgt der Bundesnetzagentur die Rolle als Regulierungsbehörde. Ziel ist es, den Wettbewerb zu fördern und den Anteil des Schienenverkehrs zu steigern, indem ein fairer Zugang zur Infrastruktur gewährleistet wird.



*Die Ladung der Elektrobusse vor allem über die Pantografen ist ein echter Zeitsparer: Innerhalb weniger Minuten laden sie die Fahrzeughärtter wieder auf und weiter geht's für unsere E-Busse auf Linie.*



**Mittlerweile schon fast Standard:** Alle im Westfalen-Tarif-Raum gültigen Tickets werden mittlerweile auch als E-Tickets angeboten – und genutzt.

**ESU** – Ein Eisenbahnserviceunternehmen (ESU) ist ein spezialisierter Anbieter von Dienstleistungen innerhalb des Eisenbahnsystems, der weder die Infrastruktur betreibt noch den eigentlichen Eisenbahnverkehr durchführt, sondern unterstützende Leistungen für → Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und → Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) anbietet. Diese Dienstleistungen können beispielsweise die Instandhaltung und Wartung von Fahrzeugen und Anlagen, die Reinigung, die Bereitstellung von Energie oder die Sicherheit umfassen.

**E-Ticket** – Das elektronische Ticket (E-Ticket) wird im Tarifraum Westfalen als Handy-Ticket ausgegeben. Es basiert auf dem Ticketsortiment des Westfalen-Tarifs und kann über die BuBIM-App bzw. mobil info-App erworben werden. Das Deutschlandticket ist auch ein E-Ticket.

**EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007** – Mit dieser Verordnung des Europäischen Parlaments wird die Vergabe von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen geregelt. Sie bestimmt die Vergabemöglichkeiten von gemeinwirtschaftlichen Verkehren durch die Aufgabenträger. Die Verordnung trat am 23. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt entsprechende Vorgängerordnungen. Sie schließt dabei Regelungslücken, insbesondere legt sie die Bedingungen und Regularien fest, wie öffentliche Dienstleistungsaufträge für Personenverkehrsdiendleistungen in der EU vergeben werden müssen. Diese Verordnung mussten Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführen.

**EVU** – Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist ein Unternehmen, das Personen oder Güter auf Eisenbahnstrecken transportiert und dafür die entsprechende Traktion (das Führen der Züge) bereitstellt. EVUs müssen über eine Zulassung und eine Verkehrsgenehmigung verfügen, um auf dem Schienennetz fahren zu dürfen, das von → Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) betrieben wird.

## F

**Fahrgastinformation** – Um Menschen für den ÖPNV zu gewinnen, bedarf es einer umfassenden Fahrgastinformation. Durch Aushangfahrpläne, Fahrplanhefte, Internet, Apps, Fahrzielanzeigen und Durchsagen in Fahrzeugen und an Haltestellen werden Zugangsbarrieren abgebaut. Digitale Informationskanäle wie die elektronische Fahrplanauskunft (EFA) ermöglichen eine Auskunft über das Internet, Apps und Abfahrtsanzeiger an Haltestellen (Dynamische Fahrgastinformation). Durch den Abgleich von → RBL-Daten der Busse mit den geplanten Abfahrtszeiten ist auch eine → Echtzeit-Information möglich. Diese gibt Auskunft, welche Verspätungen und Änderungen aktuell vorliegen und wann mit dem Eintreffen des Fahrzeugs zu rechnen ist.

**Fahrgelderlöse** – Direkt vom Fahrgäst über den Verkauf von Tickets eingenommene Gelder, die über eine → Einnahmeaufteilung innerhalb der → Tarifgemeinschaft verteilt werden.

**FahrradBus** – Saisonales Verkehrsangebot zwischen Mai und Oktober. Der Linienbus führt einen Fahrradanhang für bis zu 16 Fahrräder mit. Das Angebot ist in den bestehenden Linienverkehr integriert oder wird vom → Aufgabenträger als gesonderte Linie, in Ergänzung zum bestehenden Fahrplanangebot, bestellt.

## **F**Flexible Bedienungsformen – Siehe → Alternative Bedienungsformen

**Freigestellte Verkehre** – Von den Vorschriften des → PBefG, insbesondere der Genehmigungspflicht, der Pflicht zur Tarif- und Fahrplanveröffentlichung sowie der Beförderungspflicht befreite Verkehrsangebote werden als freigestellte Verkehre bezeichnet. Sie spielen bei der Schülerbeförderung eine Rolle, bei der Schulträger eigene Schülerverkehre organisieren, die von den Schülern unentgeltlich genutzt werden können. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des → Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung).

## **G**

**Ganzzugtransporte** – Ein Ganzzugtransport ist ein direkter Bahntransport von großen Gütermengen von einer Ladestelle zu einer Zielstelle ohne Umstellungen oder zusätzliche Wagen. Diese Art des Transports ist besonders effizient und kostengünstig für den Versand großer Mengen an Rohstoffen, Massengütern oder Containern. Hauptvorteile sind die direkte Fahrt vom Sender zum Empfänger, was Zeit spart und Kosten senkt, sowie eine hohe Planbarkeit und Umweltfreundlichkeit durch die Bündelung des Transports auf einer Schiene.

**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)** – Seit 1971 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit finanziellen Mitteln bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem GVFG. Mit Inkrafttreten der Beschlüsse der Föderalismusreform I haben die Länder ab 2007 mehr Verantwortung für den Verkehrsbereich erhalten.

**Gemeinschaftstarif** – Innerhalb eines → Verkehrsverbunds oder in einer → Tarifgemeinschaft wenden alle Verkehrsunternehmen einen gemeinsamen, durchgängigen Tarif an, der dem Fahrgäste die Nutzung mit nur einem Fahrschein ermöglicht. Der Gemeinschaftstarif im RVM-Verkehrsgebiet ist der → WestfalenTarif.

**Gemeinwirtschaftlich** – Nicht → eigenwirtschaftlich zu erbringende Verkehrsleistungen sind gemeinwirtschaftlich. Da gemeinwirtschaftliche Verkehre durch → Verkehrsverträge zwischen dem → Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden, besteht hier ein größerer Gestaltungsspielraum für den → Aufgabenträger.



**Unterwegs mit dem Fahrrad-Bus** erweitert es in den Sommermonaten den Radius für Radtouren beträchtlich.

**Genehmigung** – Eine Genehmigung ist ein von der zuständigen Bezirksregierung als → Genehmigungsbehörde erlassener Verwaltungsakt. Als rechtliche Grundvoraussetzung für die Verkehrsleistung enthält sie Betriebsrechte und Betriebspflichten. Die auch Liniengenehmigung oder Linienkonzession genannte Genehmigung hat im Busverkehr eine maximale Laufzeit von acht Jahren.

**Genehmigungsbehörde** – Die Genehmigungsbehörde ist die von den Ländern zu bestimmende Behörde, die zur Vergabe berechtigt ist. In NRW sind dies die Bezirksregierungen. Im → Genehmigungswettbewerb entscheidet die Genehmigungsbehörde (nicht der → Aufgabenträger), welches Unternehmen den Zuschlag erhält. Fahrplan- und Tarifanpassungen müssen ebenfalls genehmigt werden (→ Tarifpflicht).

**Genehmigungswettbewerb** – Eine Form des Wettbewerbs um Verkehrsleistungen, in der mehrere Verkehrsunternehmen → *eigenwirtschaftliche* Anträge stellen, ist der Genehmigungswettbewerb. Da das → PBefG ein Verbot der Doppelbedienung ausspricht, muss die → *Genehmigungsbehörde* vorrangig nach dem Kriterium entscheiden, welches Unternehmen das bessere Verkehrsangebot anbietet. Dabei hat sie den Nahverkehrsplan zu berücksichtigen und stimmt die Entscheidung mit dem → *Aufgabenträger* ab. Zuschlagskriterien sind dabei neben dem Fahrplanangebot auch die bedienten Haltestellen.

**Gleisanlage** – Eine Gleisanlage ist der Teil der Eisenbahninfrastruktur, der aus einem oder mehreren Gleisen besteht und dem Fahren, Abstellen oder Rangieren von Schienenfahrzeugen dient. Sie umfasst neben den Schienen auch Weichen, Kreuzungen, Bahnsteige, Oberbau und ggf. technische Einrichtungen wie Signale oder Gleissperren. Gleisanlagen können sich innerhalb von Bahnhöfen, auf freier Strecke oder auf Betriebsgeländen wie Anschluss- oder Werksbahnen befinden.

**Gleisanschluss** – Ein Gleisanschluss ist eine Schieneninfrastruktur, die nicht zur öffentlichen Eisenbahn gehört, sondern einem Unternehmen und als direkter Zugang zum Schienennetz dem Be- und Entladen von Gütern dient. Durch die Verbindung mit der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur ermöglicht er den direkten Transport von Waren per Bahn zum Betriebsgelände, was den Bedarf an LKW-Transporten reduziert und effiziente Logistik ermöglicht.

**Global Player** – Ein Global Player ist ein Unternehmen, das weltweit tätig ist und in diesem Sektor eine führende Rolle spielt. Solche Unternehmen agieren nicht nur auf nationaler Ebene, sondern bieten ihre Dienstleistungen global an, indem sie internationale Transportrouten bedienen und oft eigene Tochtergesellschaften im Ausland haben.

**G-Mobil** – G-Mobil steht für ein innovatives Nahverkehrsangebot in der Stadt Gronau, bei dem es sich um einen On-Demand-Verkehr handelt. Der Name bezieht sich auf das Gronau-Mobil und kombiniert feste Buslinien mit flexiblen Shuttle-Fahrten, die per App oder Telefon zu buchen sind. Dieses System ersetzt den schwach nachgefragten Stadtbusverkehr, insbesondere außerhalb der festen Linienzeiten.

**Güterwagen** – Güterwagen sind Schienenfahrzeuge, die speziell für den Transport von Gütern bestimmt sind. Sie unterscheiden sich je nach Bauart und Zweck, etwa als offene Wagen, geschlossene Wagen, Kesselwagen oder Flachwagen, und sind darauf ausgelegt, verschiedene Arten von Ladung sicher und effizient zu befördern. Güterwagen werden im Güterverkehr eingesetzt



**On-Demand unterwegs** – dafür stehen im Verkehrsgebiet der RLG unsere erfolgreichen und wachsenden On-Demand-Projekte Helmo (Kreis Soest) und ISMO (Hochsauerlandkreis).

und können einzeln oder als Teil eines Güterzugs verkehren. Die Konstruktion und Ausstattung der Wagen richtet sich nach den Anforderungen des Transportguts sowie den betrieblichen und sicherheitstechnischen Vorschriften.

## H

**Helbi** – Bei Helbi handelt es sich um ein Fahrradmietsystem des Kreises Soest. Für eine Nutzung des Angebots ist es notwendig, sich bei dem Fahrradmietsystem „nextbike“ zu registrieren. Über die gleichnamige Smartphone-App können die Fahrräder, die hauptsächlich an Stationen in der Nähe von Bushaltestellen platziert sind, gemietet und bezahlt werden.

**Helmo** – Helmo (Hellweg Mobil) ist ähnlich wie → ISMO ein → *On-Demand-Verkehr* der RLG im Kreis Soest und zeichnet sich durch eine vollständig digitalisierte Buchung, Abrechnung, Disposition und Betriebssteuerung aus. Die Helmo Kleinbusse sind außerdem in den → Westfalenterif und das Deutschlandticket integriert und ermöglichen eine flexible Fahrtenplanung, ohne starre Fahrpläne oder Linienwege zu allen in der App angezeigten Haltestellen.



*Bequem ein- und aussteigen, ohne großen Höhenunterschied – auch das trägt zur Attraktivität des Busverkehrs bei.*

**Hochbord** – Bauform von Haltestellen, bei der eine erhöhte Bordsteinkante einen niveaugleichen Einstieg in → Niederflurbusse ermöglicht. Eine typische Bauform ist das Kasseler Hochbord, das seit 1996 in Kassel eingesetzt wird und 16 bis 18 cm Niveauhöhe hat. Die Hochbordsteine sind so gestaltet, dass der Verschleiß am Bus – etwa der Reifen bei nahem Anfahren – gering gehalten wird.

**Hybridbus** – Hybridbusse kombinieren den klassischen Dieselantrieb mit einer weiteren Antriebsform, in der Regel mit einem Elektromotor. Dieser kann auf kürzeren Strecken den Bus antreiben bzw. den Dieselantrieb unterstützen. Bei Bremsvorgängen wird dann Energie zurückgewonnen. Hybridbusse sind heute kaum noch gefragt.

**Individualverkehr (IV)** – Beim Individualverkehr gestaltet der Reisende Uhrzeit und Strecke selbst. Er bestreitet die Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder motorisiert (motorisierter Individualverkehr, MIV) mit Pkw und Motorrad. Der Individualverkehr beschreibt das Gegenstück zum öffentlichen Verkehr.

**Infrastruktur** – Die Infrastruktur im ÖPNV umfasst Immobilien und Anlagen, also Betriebshöfe und Werkstätten der Verkehrsunternehmen, aber auch die Haltestellen. Hier befinden sich das Haltestellenschild und die Fahrplankästen im Eigentum des Verkehrsunternehmens, während beispielsweise Wartehäuschen und Fahrradbügel in der Regel Eigentum der Kommunen sind.

**Inhouse-Vergabe** – Ein Verkehrsunternehmen kann von seiner → Kommune direkt beauftragt werden (→ Direktvergabe). Der Auftrag verlässt die kommunale Einflussosphäre in dem Fall nicht und bleibt daher „Inhouse“. Dies ist gemäß der → EU-VO 1370/2007 zulässig, wird aber an eine Reihe von Auflagen geknüpft, wie z. B. an das Transparenzgebot oder das → Übercompensationsverbot. Die Kommune muss die Kontrolle über das Verkehrsunternehmen wie über eine eigene Dienststelle haben, dem Verkehrsunternehmen ist es untersagt, sich außerhalb an wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beteiligen.

**Intermodalität** – Die Kombination verschiedener Fortbewegungsmittel im Rahmen einer → Reisekette wird Intermodalität genannt. Dazu können öffentliche wie private Fahrzeuge genutzt werden und auch der Fußweg zählt dazu. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Logistik und wird häufig mit → Multimodalität gleichgesetzt.

**ISMO** – Ähnlich wie → Helmo ist ISMO ein → On-Demand-Verkehr im Hochsauerlandkreis (HSK), der flexibel ohne festen Fahrplan oder Linienwege fährt und die Fahrten per App gebucht werden können. ISMO bietet eine umweltfreundliche Alternative zum Nahverkehr in ländlichen Gebieten und ermöglicht Fahrten zu allen Haltestellen, die in der App angezeigt werden.

## J

**Jedermann-Tarif** – Der Fahrkartentarif, der abseits spezieller Tarife für Schüler und Schwerbehinderte angewendet wird, nennt sich Jedermann-Tarif.

# K

**Kleinlokomotiven** – Kleinlokomotiven sind kleine, meist dieselbetriebene Rangierlokomotiven mit geringerer Leistung und Masse. Sie werden hauptsächlich für Rangierarbeiten und kurze Strecken, zum Beispiel in Werks- oder Anschlussbahnen, eingesetzt. Kleinlokomotiven sind für ihre Wendigkeit und einfache Bedienung bekannt und unterliegen speziellen eisenbahnrechtlichen Regelungen.

**Kommunales Unternehmen** – Unternehmen im Eigentum der → Kommune. Dieses sind meist Kreisverkehrsgesellschaften oder Stadtwerke, letztere nutzen den → steuerlichen Querverbund.

**Kommunalisierung** – Durchführung von Bundes- oder Landes-Aufgaben durch die Kommunen. In NRW werden die Ausgleichszahlungen für Schülerverkehre nach § 45 a → PBefG kommunalisiert. Die Mittel werden zur Ausgestaltung des Nahverkehrs eingesetzt.

**Kommune** – Die unterste Verwaltungseinheit in Deutschland umfasst die Städte, Gemeinden und Kreise. Landkreise und Großstädte sind die → Aufgabenträger für den → ÖSPV.

**Konzession** – Siehe → Genehmigung

**Kostendeckungsgrad** – Den Prozentsatz, den die Einnahmen ausmachen, um die entstandenen Kosten eines Verkehrsunternehmens auszugleichen, nennt man Kostendeckungsgrad (Fahrgeldeinnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen). Ein qualitativ hochwertiger ÖPNV geht in der Regel mit einem Kostendeckungsgrad von unter 100 Prozent einher.

**Kraftomnibus (KOM)** – Der Begriff ist leicht veraltet. Man versteht unter Kraftomnibussen alle mit Motoren betriebenen Busse. Sie werden je nach Größe in Kleinbusse, Midibusse, Solobusse (12 m), 15-m-Busse, Gelenkbusse, Doppelgelenkbusse und Doppelstockbusse unterschieden. In NRW kommen im ÖPNV → Niederflurbusse zum Einsatz, die einen barrierearmen Ein- und Ausstieg ermöglichen.



Ob Diesel-, E- oder KleinLok – Die Auswahl an verfügbaren Lokomotiven bei unseren Eisenbahnunternehmen ist groß.

# L

**Ladestation** – Eine Ladestation ist eine technische Einrichtung, an der → Elektrobusse ihre Batterien mit elektrischer Energie, oft in Form von Wechselstrom (AC), aufladen können. Sie stellt die Verbindung zwischen dem Stromnetz und dem Fahrzeug her und sorgt für eine sichere und kontrollierte Energieübertragung.

**Linienbündel** – Um wirtschaftlich ausgewogene Pakete für → Direktvergaben oder → Wettbewerbsverfahren zu schnüren, werden mehrere Linien in einem zusammenhängenden Linienbündel zusammengefasst. Dafür müssen die Laufzeiten der → Genehmigungen angeglichen werden (Harmonisierung). Linienbündel sollen verhindern, dass im Wettbewerb nur Angebote auf gewinnbringende Linien abgegeben werden, während defizitäre Linien bei den kommunalen Unternehmen verbleiben (so genanntes → Rosinenpicken).

**Liniengenehmigung oder Linienkonzession** – siehe → Genehmigung

# M

**Machbarkeitsstudie** – Machbarkeitsstudien für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sind umfassende Analysen, die die technische Realisierbarkeit, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und die verkehrliche Wirkung potenzieller Bahnprojekte prüfen. Sie decken technische Aspekte, Infrastrukturkosten und die erwartete Nachfrage ab, um zu entscheiden, ob ein Projekt technisch umsetzbar und volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

**Mischverbund** – Treffen in einem → Verkehrsverbund die → Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen in irgendeiner Form gemeinsam alle relevanten Entscheidungen (z. B. Tarifgestaltung), so spricht man von einem Mischverbund. Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH kommt dieser Definition nahe.

**Modal Split** – Der Modal Split stellt die Anteile von → Individualverkehr und → ÖPNV an der Verkehrsnachfrage dar.

**Motorisierter Individualverkehr (MIV)** – Siehe → Individualverkehr

**Multimodalität** – Die Verwendung verschiedener Fortbewegungsmittel wird Multimodalität genannt. Insofern verhält sich quasi jeder Mensch multimodal. Werden verschiedene Fortbewegungsmittel nacheinander genutzt, um ein Ziel zu erreichen, spricht man von → Intermodalität.

# N

**Nachfragespitze** – Die Nachfragespitzen oder Hauptverkehrszeiten sind die Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen, in der Regel am Morgen und am Nachmittag. An ihr orientiert sich der maximale Bedarf an Bussen und Fahrpersonal.

**NachtBus** – Freizeitangebot in den Nächten am Wochenende in Ergänzung bestehender Linien. NachtBus-Linien sind zusätzliche Verkehrsleistungen, die eine → Kommune per → Verkehrsvertrag bei der RVM bestellt.

**Nahverkehrsplan (NVP)** – Mit dem Nahverkehrsplan definiert der → Aufgabenträger einen Rahmen, in dem er den → ÖPNV in einer definierten Zeitspanne – in der Regel fünf Jahre – weiterentwickeln möchte, und macht verkehrliche Vorgaben, die sich an Siedlungsstruktur und Raumverflechtung orientieren.

**NE-Bahn** – Kommunale und private Eisenbahngesellschaften werden als NE-Bahn bezeichnet. Das Kürzel NE steht für nichtbundeseigene Eisenbahn.

**NE-Förderung** – Mit der Förderung von nichtbundeseigener Infrastruktur durch die Bundesrepublik Deutschland soll der Investitionsstau abgebaut und der Ausbau und Erhalt des Schienennetzes im Güterverkehr gefördert werden, da diese Infrastruktur für die Wirtschaft wichtig ist.

**Nettovertrag** – In dieser Vertragsform erhält das Verkehrsunternehmen die vereinnahmten Fahrgelder und trägt das Einnahmenrisiko. Folglich besteht die Motivation, Fahrgäste zu gewinnen. Zusätzlich kann ein → Bestellerentgelt gezahlt werden.

**Neuntes Sozialgesetzbuch, § 145ff. (§ 145ff. SGB IX)** – Nach den §§ 145ff. SGB IX können Schwerbehinderte mit gültigem Schwerbehindertenausweis den → ÖPNV kostenlos nutzen. Das SGB enthält auch Regeln, wie die entgangenen Einnahmen den Verkehrsunternehmen auf Basis regelmäßiger Zählungen und entsprechender Hochrechnungen vom Land NRW erstattet werden.

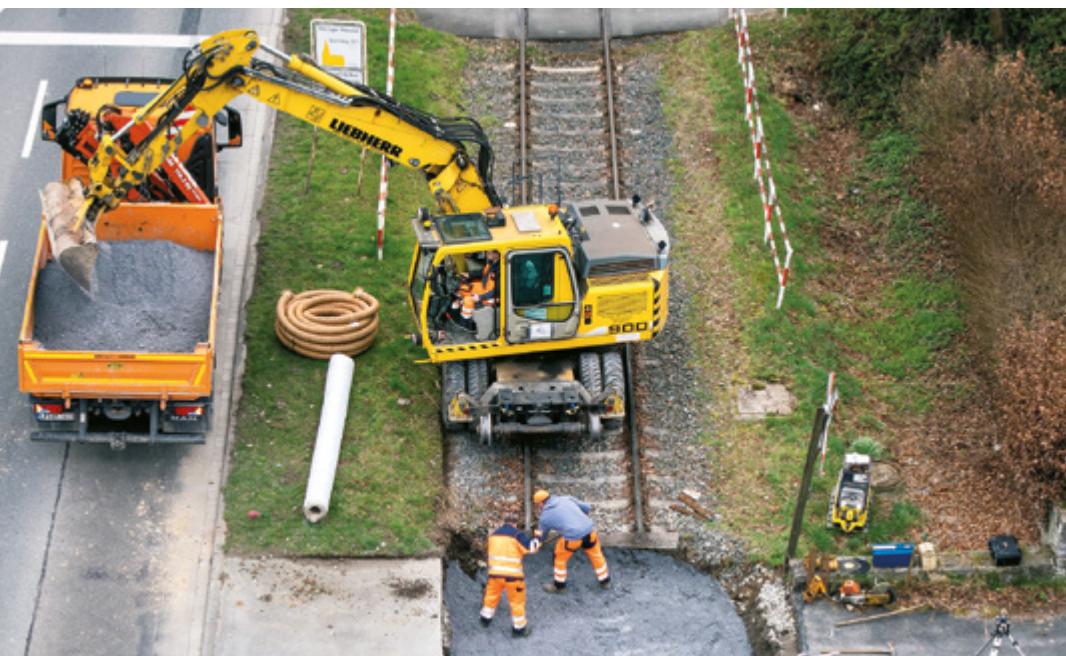


Sicher durch die Nacht – mit unseren Nachtbussen und unseren Mobilitäts-Apps.

**Niederflurbus** – Im ÖPNV in NRW werden Niederflurbusse eingesetzt, die durch ihren durchgehend tiefen Boden einen barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglichen. Im Zusammenspiel mit → Hochbord-Haltestellen ist ein annähernd niveaugleicher Einstieg möglich. Eine kostengünstige Variante des Niederflurbusses ist der Low-Entry-Bus, der nur im Bereich zwischen den Türen niederflurig ausgebaut ist, während der hintere Wagenteil über Stufen zu erreichen ist.

**NKI** – Ein Nutzen-Kostenindikator (NKI) ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von gesamtwirtschaftlichem Nutzen zu den Kosten eines Projekts angibt, um dessen Förderwürdigkeit, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zu beurteilen. Der NKI dient als Entscheidungsgrundlage, um zu prüfen, ob die erwarteten positiven Auswirkungen eines Projekts die anfallenden Kosten überwiegen.

**Nutzwagenkilometer (Nkm)** – Anzahl der Kilometer im Linienverkehr zurückgelegten → Produktivkilometer. Dazu kommen dann noch die Leerkilometer (Einsatzfahrten etc.), die die Verkehrsleistung des Unternehmens beschreiben.



Arbeiten am Gleisbett – der Oberbau, bestehend aus Schienen, Schwellen und Bettung, ist gut sichtbar.

## O

**Oberbau** – Der Oberbau im Schienengüterverkehr ist die gesamte Konstruktion des Gleises, bestehend aus Schienen, Schwellen und Bettung. Er dient dazu, die Kräfte von den Zügen aufzunehmen, zu verteilen und in den Unterbau abzuleiten, um einen stabilen und sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten.

**On-Demand-Verkehr** – Moderne Form des → bedarfsgesteuerten Verkehrs, der sich durch seine hohe Digitalisierung vom → AnrufSammelTaxi unterscheidet. Buchung durch und Abrechnung mit dem Fahrgäst sowie die Disposition und Betriebssteuerung erfolgen dabei über Apps. Sinnvoll wird On-Demand-Verkehr, wenn er in den → ÖPNV voll integriert ist, um dem Kunden eine durchgängige Nutzbarkeit aller Mobilitätsformen und somit eine Alternative zum eigenen Pkw zu bieten.

**Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)** – Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist in der → EU-VO1370/2007 der Oberbegriff für verschiedene Gestaltungen der Rechtsbeziehungen zwischen Verkehrsunternehmen und → Aufgabenträger wie z. B. → Verkehrsvertrag, Betrauungsregelung, Dienstleistungskonzession, → Inhouse-Geschäft oder Verwaltungsakt. Die → EU-VO1370/2007 fordert, dass Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden dürfen. Die Definition des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist dabei sehr weit gefasst, sodass darunter nicht nur Verkehrsverträge, sondern auch verschiedene andere Gestaltungen fallen, wie z. B. → Allgemeine Vorschriften. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind öffentliche Dienstleistungsaufträge gegenseitige entgeltliche Verträge zur Beschaffung von Dienstleistungen aller Art, z. B. Fensterreinigung im Rathaus oder Busverkehrsleistungen zu einem festen Preis (Bruttovertrag). Die Begriffe überschneiden sich teilweise. Wenn ein → Aufgabenträger mit einem Verkehrsunternehmen einen → Bruttovertrag abschließt, ist dies ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag sowohl im Sinne der → EU-VO1370/2007 als auch im Sinne des GWB. → Ausschließliche Rechte müssen nach der → EU-VO1370/2007 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden.

**ÖPNV** – Öffentlicher Personennahverkehr (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus), der Oberbegriff für → ÖSPV und → SPNV. Wird häufig auch nur für den Bus- und Straßenbahnverkehr – also ÖSPV – verwendet.

**ÖPNV-Gesetz NRW** – In Ergänzung zum → PBefG haben die Bundesländer, so auch NRW, eigene ÖPNV-Gesetze erlassen. Im ÖPNV-Gesetz NRW sind unter anderem Regelungen zu den Zuständigkeiten der → Aufgabenträger und

den Finanzierungs wegen getroffen, es enthält auch Ausführungsbestimmungen zu → GVFG und → PBefG.

**ÖSPV** – Öffentlicher straßengebundener Personenverkehr (Busverkehr und Straßenbahnverkehr)

# P

**Pantograf** – Ein Pantograf ist ein mechanisch beweglicher Stromabnehmer, der Kontakt zu einer Oberleitung oder einer Ladeinfrastruktur herstellt. → Elektrolokomotiven werden überwiegend, → Elektrobusse häufig über Pantografen mit Elektrizität versorgt. Beim Elektrobus wird der Pantograf mit der Ladehaube einer Ladestation verbunden. Pantografen ermöglichen eine weit aus schnellere Ladung im Vergleich zu einer Ladung mittels Stecker und Kabel.

**Pauschalierung** – Bei der Pauschalierung der Mittel nach § 45 a → PBefG werden die Ausgleichsleistungen für die → Verkehrsunternehmen bzw. einzelne Berechnungsparameter, wie z. B. die Anzahl beförderter Schüler oder die mittlere Reiseweite, pauschal festgeschrieben.

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** – Im PBefG sind bundesweit Vorgaben, wie Marktzugang für Verkehrsunternehmen, Rechte und Pflichten der Betreiber sowie deren Überwachung durch die Genehmigungsbehörden für den → ÖSPV definiert. Speziell § 42 beschreibt die Anforderungen an einen Linienverkehr, die meisten → Genehmigungen werden nach § 42 PBefG erteilt. Nicht durch das PBefG geregelt werden → freigestellte Verkehre. Der im § 45a PBefG geregelte Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Rabatte auf Schülerkarten, der Finanzierungsbasis für den Regionalbusverkehr, wurde in NRW durch landesspezifische Regelungen im § 11a ÖPNVG NRW abgelöst.

**Personenkilometer (Pkm)** – Zur Ermittlung der erbrachten Verkehrsleistung, speziell in → Einnahmeaufteilungsverfahren der → Tarifgemeinschaft, dient meist das Produkt aus der Anzahl der Fahrgäste und deren Reiseweite.

**Planfeststellungsverfahren** – Ein Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnen oder Stromtrassen, bei dem alle öffentlichen und privaten Belange eines Vorhabens abgewogen werden. Es stellt sicher, dass alle Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bedenken zu äußern, und führt zu einem abschließenden Planfeststellungsbeschluss, der alle notwendigen Einzelgenehmigungen ersetzt.

**Pönale** – Werden in → Verkehrsverträgen definierte Leistungen nicht erbracht, so kann das → Bestellerentgelt gekürzt werden. Pönalisiert werden unter anderem Qualitätsanforderungen, wie beispielsweise Abweichungen von vereinbarten Pünktlichkeitswerten.

**Produktivkilometer** – Diese virtuelle Größe errechnet sich aus der Anzahl der Fahrgäste und deren Reiseweite. Sie wird genutzt, um die erbrachte Verkehrsleistung darzustellen.



Modernste Technik sorgt für einen reibungslosen Ablauf auf den Betriebshöfen.

# Q

**Qualitätsversprechen** – Um das Vertrauen der Fahrgäste in die Dienstleistung der RVM zu stärken, gibt die RVM Qualitätsversprechen auf ihre Leistung. Ein solches Qualitätsversprechen ist die → *AnschlussGarantie*. Ein anderes, die Mobilitätsgarantie NRW, regelt die Erstattung für Taxifahrtauslagen, die in der Regel gewährt werden, wenn sich der Bus oder die Bahn mehr als 20 Minuten verspätet.

# R

**Rangierdienst** – Der Rangierdienst umfasst alle Bewegungen von Eisenbahnfahrzeugen, die nicht Teil einer planmäßigen Zugfahrt sind. Er dient vor allem dem Zusammenstellen, Zerlegen, Umsetzen oder Bereitstellen von Zügen oder einzelnen Wagen. Rangiert wird beispielsweise, um Güterwagen an die richtige Position zu bringen, Lokomotiven umzusetzen oder Wagen an Ladegleise, Abstellanlagen oder → *Anschlussbahnen* zuzuführen. Der Rangierdienst findet in der Regel innerhalb von Bahnhöfen oder auf speziell zugelassenen Gleisbereichen statt und unterliegt den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Er wird meist mit → *Rangierlokomotiven* oder anderen geeigneten Fahrzeugen durchgeführt und ist ein zentraler Bestandteil des Güterverkehrs und des innerbetrieblichen Eisenbahnbetriebs.

**Rangierlokomotiven** – Eine Rangierlokomotive ist eine Lokomotive, die speziell für das Verschieben von Schienenfahrzeugen (Waggons, Lokomotiven) innerhalb eines Bahnhofs oder auf Anschlussgleisen konstruiert wurde, anstatt lange Züge über die Strecke zu ziehen.

**Reaktivierungsprojekt** – Ein Reaktivierungsprojekt bezeichnet die Wiederinbetriebnahme stillgelegter oder nicht mehr regelmäßig genutzter Eisenbahnstrecken für den Personen- oder Güterverkehr. Ziel ist es, das bestehende Schienennetz besser zu nutzen, Regionen wieder anzubinden und eine umweltfreundliche Verkehrsalternative zu fördern. Solche Projekte beinhalten meist bauliche Maßnahmen sowie betriebliche und planerische Anpassungen und werden in Zusammenarbeit mit Infrastrukturbetreibern, Verkehrsunternehmen und öffentlichen Stellen umgesetzt.

**Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL)** – RBL-Systeme nutzen moderne IT-Mittel und ermöglichen eine Echtzeit-Kommunikation zwischen der Betriebszentrale und den Fahrzeugen. Damit können → *Echtzeit-Fahrplan-Informationen* zur Verfügung gestellt, Anschlüsse besser gewahrt (→ *Anschlussgarantie*) und Betriebsstörungen leichter koordiniert werden.

**Regiekosten** – Als Regiekosten werden die Kosten bezeichnet, die beim → *Aufgabenträger* oder kommunalen Verkehrsunternehmen für Verwaltung und Management des → ÖPNV anfallen.

**Regionalisierungsgesetz (RegG)** – Dieses Gesetz regelt die Verantwortlichkeiten der Bundesländer im → SPNV und sichert die Finanzierung. Der Bund stellt den Bundesländern die notwendigen finanziellen Mittel bereit, um SPNV-Leistungen bestellen zu können. Zum Teil fließen diese auch in andere Aufgaben wie Verbundfinanzierung und → ÖSPV.

**Reisekette** – Die Verknüpfung unterschiedlicher Fortbewegungsmittel, mit denen ein Ziel erreicht wird, stellt die Reisekette dar. Dazu zählt → *Individualverkehr* wie → *öffentlicher Verkehr*, etwa der Fußweg zur Haltestelle, die Fahrt mit dem Bus zum Bahnhof, die Weiterfahrt mit einem Zug und eine abschließende Fahrt mit dem Taxi. Reiseketten sind in der Regel → *intermodale Wegeketten*.

**Rekuperation** – Rekuperation bezeichnet die Rückgewinnung von Bremsenergie bei Fahrzeugen, insbesondere bei elektrisch betriebenen Bussen oder Bahnen. Dabei wird die beim Bremsen durch sog. Rekuperationsbremsen entstehende kinetische Energie nicht als Wärme verloren, sondern in elektrische Energie umgewandelt und in der Batterie oder im Energiespeicher des Fahrzeugs gespeichert. Diese Energie kann später zur Unterstützung des Antriebs wiederverwendet werden, was den Energieverbrauch senkt und die Betriebskosten reduziert.

**Rosinenpicken** – Mit Rosinenpicken wird bezeichnet, wenn ein Verkehrsunternehmen im → *Genehmigungswettbewerb* einzelne ertragreiche Verkehre herauspicken und diese alleine beantragen möchte. Somit könnten die Unternehmen auf diesen Linien Gewinne erwirtschaften, während der → *Aufgabenträger* die defizitären Linien aufrechterhalten muss. Um dieses Rosinenpicken zu vermeiden, werden → *Linienbündel* gebildet.

**Rufbus** – Siehe → *TaxiBus*

# S

**Sammeltaxi** – Siehe → AnrufSammelTaxi

**Schienenersatzverkehr** – Siehe → Busnotverkehr

**Schienenpersonennahverkehr (SPNV)** – Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bezeichnet die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schienen erbrachten Verkehrsleistungen, wie Regional- und S-Bahnen. Er dient der Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr und unterscheidet sich vom Schienenpersonenfernverkehr durch die meist kürzeren Reiseweiten und -zeiten. S-PNV wird öffentlich finanziert und von den jeweiligen Bundesländern verantwortet und organisiert.

**Schlaue Nummer für Bus und Bahn** – Die zentrale Hotline im NRW-Nahverkehr ist rund um die Uhr zu erreichen. Unter der kostenpflichtigen Rufnummer 01806 504030 (pro Verbindung: Festnetz 20 Cent, mobil max. 60 Cent) erhalten Kunden eine persönliche Fahrplan- und Tarifauskunft sowie auf Wunsch auch wertvolle Tipps und Zusatzinformationen zum NRW-Nahverkehr. Auch Anregungen und Kritik werden dort entgegengenommen. Als Ergänzung zur telefonischen Auskunft steht ein KI-Chat zur Verfügung.

**„SchienePLUS“** – SchienePLUS ist eine Initiative des → Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), mit beteiligten Partnern, zur Bündelung und Beschleunigung von Reaktivierungs- und Ausbauprojekten im Schienenpersonennahverkehr in der Region Westfalen-Lippe. Ziel von SchienePLUS ist es, die Schieneninfrastruktur zu modernisieren, stillgelegte oder untergenutzte Strecken wiederzubeleben und das Angebot für Fahrgäste qualitativ und quantitativ zu verbessern. Dabei werden sowohl Maßnahmen zur Infrastruktur (z.B. Gleiserneuerung, Sicherungstechnik, neue Haltepunkte) als auch verkehrliche Planungen und Mobilitätskonzepte verfolgt. SchienePLUS ist eingebunden in die Zielnetzplanungen NRW für die Jahre 2032 und 2040.

**SchnellBus** – Hochwertiges beschleunigtes Busangebot auf Strecken, die abseits von Schienenkorridoren verkehren. Die RVM setzt in der Regel höherwertige Fahrzeuge mit zusätzlichen Services – etwa WLAN – ein. Die Linien bedienen in der Regel wenige Haltestellen und haben einen gradlinigeren Linienweg.



**Schülerverkehr** – Schüler stellen die Hauptkundengruppe im Regionalverkehr dar. Viele Linien orientieren sich primär an den Schulen und Schulzeiten, sind aber für jedermann nutzbar, da nach → PBefG § 42 genehmigt. Für die Ausgabe rabattierter Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen. Schülerverkehre werden teilweise auch als → freigestellte Verkehre durchgeführt. Sie sind dann von den Regeln des → PBefG ausgenommen.

**Schwere Instandhaltung** – Schwere Instandhaltung im Schienengüterverkehr bedeutet umfangreiche Reparaturen, Revisionen und Hauptuntersuchungen, die über die regelmäßige Wartung hinausgehen. Dabei werden Züge und Wagen für mehrere Wochen komplett aus dem Betrieb genommen und in spezialisierten Werken gründlich überprüft und instandgesetzt, um einen sicheren und zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten.

**SGFFG** – Das Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) ist ein deutsches Gesetz, das seit 2013 Investitionen in die Schienenwege von nichtbundeseigenen → Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) fördert, die für den Schienengüterfernverkehr genutzt werden. Es ermöglicht Zuschüsse für den Ersatz, Ausbau und Neubau dieser Infrastrukturen, um den Güterverkehr auf der Schiene zu stärken. Die Förderung ist auf 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt und wird beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beantragt.

**SPNV** – Schienenpersonennahverkehr, bildet zusammen mit dem → ÖSPV den → ÖPNV.

**StadtBus** – Im städtischen Umfeld verkehrende Linien mit geringen Haltestellenabständen und hohen Taktdichten werden als Stadtbus-Linien bezeichnet. In Mittelstädten sorgen zentrale Umstiegspunkte für einen raschen Wechsel der Fahrgäste zwischen einzelnen Stadtbussen.

**Steuerlicher Querverbund** – Sofern → kommunale Verkehrsunternehmen mit weiteren kommunalen Versorgungsunternehmen (Wasser, Strom, öffentliche Schwimmbäder) innerhalb einer Holding organisiert sind, können die Gewinne der profitablen Versorger mit den Verlusten des → ÖPNV vor Steuerzahlung verrechnet werden. Dadurch wird die Ertragssteuerbelastung reduziert.

**Streckenklasse** – Die Streckenklasse ist eine in der Europäischen Norm EN 15528 festgelegte Klassifizierung von Eisenbahnstrecken.

**Subunternehmer** – Siehe → Auftragnehmer



Eine der größten Kundengruppen sind die Schülerinnen und Schüler der Region – die Kundinnen und Kunden von morgen.

## T

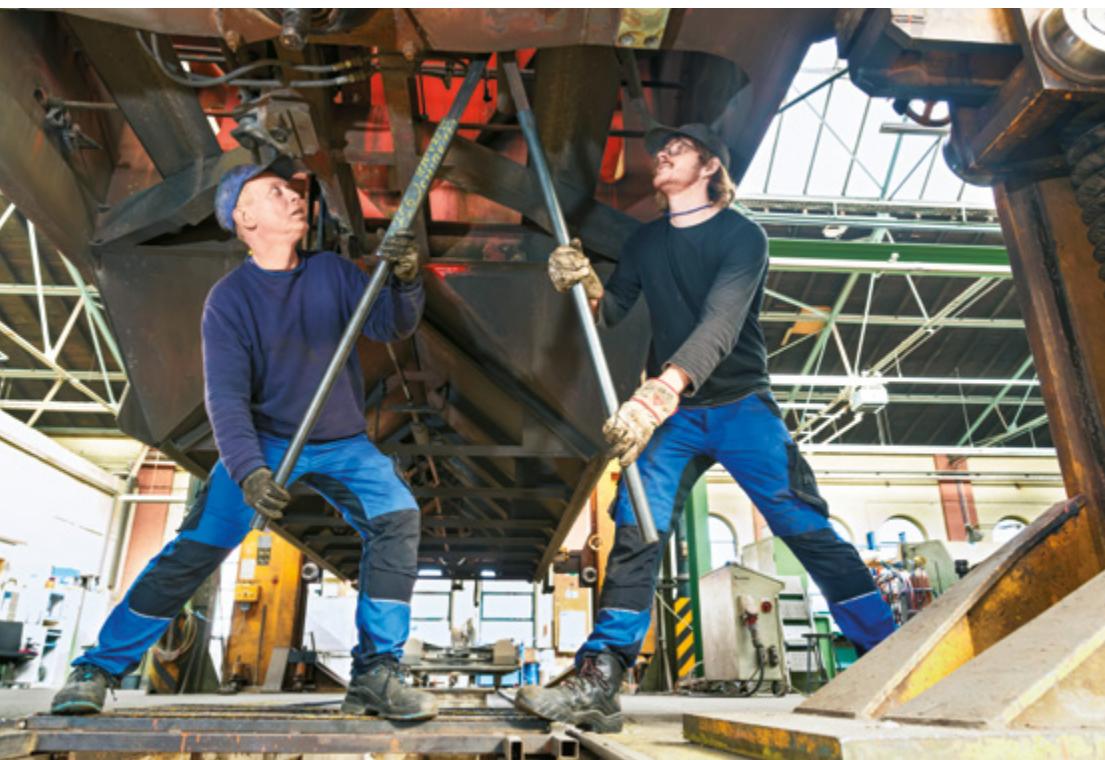
**Tarifgemeinschaft** – Eine Tarifgemeinschaft ist die Vorstufe zum → Verkehrsverbund. Hierbei schließen sich Verkehrsunternehmen zusammen, um einen regional abgestimmten Einheitstarif anzubieten. Die Tarifgemeinschaft übernimmt dabei lediglich die → Einnahmeaufteilung und koordiniert die Tarifentwicklung und Marketingarbeit, die von den Verkehrsunternehmen geleistet wird.

**Tarifpflicht** – Der ÖPNV unterliegt gemäß § 39 → PBefG der Tarifpflicht. Die Fahrgast-Tarife und deren Änderungen müssen von der → Genehmigungsbehörde genehmigt werden. Mit der Tarifpflicht ist auch eine Veröffentlichungspflicht verbunden. Die Tarife sind gleichmäßig anzuwenden.

**TaxiBus** – TaxiBusse sind → bedarfsgesteuerte Verkehre, bei denen der Fahrgast seinen Fahrtwunsch zuvor anmelden muss. Die Fahrt wird dann mit einem Taxi oder Kleinbus durchgeführt. Dabei kann es zu Abweichungen zum normalen Linienverlauf kommen, da z. B. jede Haltestelle nur im Bedarfsfall angefahren wird.

**Trassenentgelte** – Trassenentgelte sind Gebühren, die → Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) an die Eisenbahninfrastrukturbetreiber (z. B. DB InfraGO) für die Nutzung des Schienennetzes zahlen müssen. Diese Gebühren sind quasi die Schienenmaut und werden pro gefahrenem Trassenkilometer berechnet, wobei eine Trasse den zeitlich und räumlich definierten Fahrweg eines Zuges darstellt. Sie decken die Kosten für den Betrieb und die Wartung der Infrastruktur und sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtkosten im Eisenbahnverkehr.

**Triebwagen** – Ein Triebwagen ist ein Schienenfahrzeug mit eigenem Antrieb, das sowohl den Antrieb als auch den Fahrgastrauum in einer Einheit vereint.



Know-how und die technischen Möglichkeiten zeichnen unsere Eisenbahnwerkstätten aus.

Er kann allein oder in Kombination mit weiteren Trieb- oder Beiwagen verkehren. Triebwagen werden überwiegend im Personenverkehr eingesetzt. Sie können mit Diesel-, Elektro- oder alternativem Antrieb (z. B. Wasserstoff oder Batterie) betrieben werden und zeichnen sich durch ihre hohe Flexibilität und schnelle Einsatzbereitschaft aus.

## U

**Überführungsfahrten** – Mit Überführungsfahrten bezeichnet man Fahrten von Eisenbahnfahrzeugen, die nicht den regulären Zulassungsanforderungen entsprechen, oder Fahrten mit bereits zugelassenen Fahrzeugen zu Werkstätten, Ausstellungen oder zum Export.

**Überkompensationsverbot** – Für alle nicht über → wettbewerbliche Verfahren vergebenen Verkehrsleistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, sieht die → EU-VO 1370/2007 bestimmte Regelungen zur Einhaltung des Überkompensationsverbots vor. Die Regelungen erlauben einen angemessenen Gewinn, der sich auf Basis bestimmter Indices berechnet.

**Umlauf** – Linienbusse werden auf so genannten Umläufen eingesetzt. Der Umlauf eines Fahrzeugs an einem Tag kann dabei unterschiedliche Linien beinhalten. Er bildet den möglichst wirtschaftlichen Einsatz des Fahrzeugs ab, indem er Standzeiten und Leerfahrten vermeidet.

**Unternehmensverbund** – Der Unternehmensverbund ist eine Weiterentwicklung der → Tarifgemeinschaft. Um bestimmte Aufgaben wie die Tarifgestaltung oder Marketing und Vertrieb in Zusammenarbeit bewältigen können, schließen sich ausschließlich Verkehrsunternehmen zu einem → Verkehrsverbund zusammen.

## V

**Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)** – Branchenverband der Mehrheit der Verkehrsunternehmen, der Interessen der → ÖPNV-Branche gegenüber dem Gesetzgeber vertritt und Richtlinien erarbeitet.

**Verbund** – Siehe → Verkehrsverbund

**Verbundtarif** – Siehe → Gemeinschaftstarif

**Verkehrsverbund** – Ein Verkehrsverbund sorgt für die Koordination der Verkehrsangebote in einer Region, einen einheitlichen → Verbundtarif und die Abrechnung und Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen. Die großen Verbünde wie VRR und VRS übernehmen weitere Aufgaben, etwa Marketing und Vertrieb, in Teilen auch das Verkehrsvertragsmanagement für die → Aufgabenträger.

**Verkehrsvertrag** – Der Verkehrsvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem → Besteller und einem Verkehrsunternehmen, in der Regel im Falle von Wettbewerbsverfahren. Es werden im Wesentlichen → Bruttoverträge und → Nettoverträge unterschieden, meist beinhalten sie auch Regelungen zu Preisgleitklauseln und → Pönen.

**Vertrieb** – Der Vertrieb eines Verkehrsunternehmens umfasst alle Möglichkeiten der Fahrgäste, ein gültiges Ticket zu erwerben. Im Busverkehr ist der Fahrkartenverkauf durch das Fahrpersonal ein wichtiger Vertriebsweg. An Bedeutung gewinnt mehr und mehr der Vertrieb über Apps. In manchen Kommunen werden auch Verkaufsstellen vorgehalten, oft in Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung. Der Großteil der Fahrgäste der RVM hat jedoch ein Abo – sei es als Schüler, sei es im → Jedermann-Tarif.

**Vergabe- und Vertragsordnung VOL** – Die Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF enthalten die vergaberechtlichen Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Sie sind auch Rechtsgrundlage für eine → Inhouse-Vergabe.

**Vor- und Nachläufe** – Beim Bahn-Gütertransport bedeuten Vorlauf die Abholung der Ware vom Absender zum Verladepunkt und Nachlauf den Transport vom Zielbahnhof zum Empfänger. Auch in der Einnahmeaufteilung der ÖPNV-Unternehmen einer Tarifgemeinschaft wird der Begriff genutzt: Verkauft ein Verkehrsunternehmen ein Ticket für eine Gesamtstrecke, dann erhalten die Verkehrsunternehmen, die den Fahrgäst zur Hauptstrecke und von dieser weg geführt haben, Anteile am Ticketpreis, den Vor- und Nachlauf.



# W

**Wasserstoffbus** – Wasserstoffbusse sind Brennstoffzellenfahrzeuge, die mit Wasserstoff betrieben werden. Im Fahrbetrieb entstehen daher keine klimaschädlichen Emissionen, sondern lediglich Wärme und Wasserdampf.

**Werksbahn** – Eine Werksbahn ist eine weitergehende Form der → Anschlussbahn, die meist ein umfangreicheres eigenes Streckennetz auf dem Betriebsgelände betreibt. Sie kann eigene Fahrzeuge und Personal einsetzen und unterliegt unter bestimmten Bedingungen eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

**WestfalenTarif** – Mit der Fortschreibung des ÖPNV-Gesetzes NRW 2008 wurde erneut das tarifpolitische Ziel bekräftigt, einen landesweiten Tarif und einheitliche Beförderungsbedingungen zu definieren sowie innerhalb der drei Kooperationsräume in NRW einheitliche Verbundtarife zur Vereinfachung der Tarifstrukturen zu bilden. Zum 1. August 2017 startete der WestfalenTarif als gemeinsamer Tarif der Verkehrsgemeinschaften im Tarifraum Westfalen. Dieser ist neben dem VRR-, VRS und AVV-Tarif einer der vier Verbundtarife in NRW. Über die Tarifgrenzen hinaus kommt der NRW-Tarif zur Anwendung.

**Wettbewerbsverfahren/Wettbewerbliche Vergabeverfahren** – Es gibt unterschiedliche wettbewerbliche Verfahren: Neben der „klassischen“ → Ausschreibung nach → VOL/A regelt die → EUVO1370/2007 im Bus- und Straßenbahnverkehr anhand von → Dienstleistungskonzessionen das wettbewerbliche Vergabeverfahren. Dieses muss u.a. transparent sowie diskriminierungsfrei sein, ist hingegen weniger formell als die → VOL/A und gestattet etwa auch Verhandlungen. Beispiele dafür wären eine → Ausschreibung nach vereinfachten Kriterien oder ein offenes Verhandlungsverfahren. Bisher erfolgen im deutschen → ÖSPV größtenteils Ausschreibungen nach → VOL/A.

# Z

**Zweckverband** – Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss von mehreren Kommunen, die gemeinsam an öffentlichen Aufgaben arbeiten. Durch den Zusammenschluss sind Tätigkeiten möglich, die über die kommunalen Grenzen gehen. Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit ist es, überörtliche Nahverkehrsangebote wie Bus- und Bahnverbindungen zu planen und zu bestellen. Dadurch können verkehrsbezogene Aufgaben, die über einzelne Stadt- oder Gemeindegrenzen hinausgehen, bedarfsgerecht wahrgenommen werden.

**Zwischenladestationen** – Eine Zwischenladestation ist eine → Ladestation für → Elektrobusse, die an bestimmten Punkten entlang der Strecke – z. B. an Endhaltestellen oder Knotenpunkten – installiert ist. Sie ermöglicht das kurzzeitige Nachladen der Batterie während geplanter Pausen oder Wendezügen im Linienbetrieb. Das Zwischenladen erfolgt in der Regel über Schnellladetechnologie, meist mithilfe eines → Pantografen, der automatisch eine Verbindung zur Ladeinfrastruktur herstellt. Durch diese Zwischenladungen kann die Batteriegröße reduziert und dennoch ein kontinuierlicher Einsatz des Busses über den gesamten Tag hinweg sichergestellt werden.



Einmal voll laden bitte – neben den Schnellladern verfügen unsere Bus-Betriebshöfe natürlich auch über reguläre Ladestationen.

## **Standorte der WVG-Gruppe**

### **Geschäftsleitung**

Krögerweg 11, 48155 Münster

Tel. 02 51/62 70-0

### **RLG – Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH**

**Verkehrsmanagement**, Betriebshof Brilon

Altenbürener Straße 49, 59929 Brilon

Tel. 0 29 61/97 02-0

### **Betriebsleitung**, Betriebshof Soest

Am Bahnhof 10, 59494 Soest

Tel. 0 29 21/3 95-10

### **RLG-Eisenbahn**, WVG-Eisenbahnabteilung

Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt

Tel.: 0 29 41/45 -0

### **RVM – Regionalverkehr Münsterland GmbH**

**Verkehrsmanagement**

Rudolf-Diesel-Straße 8, 59348 Lüdinghausen

Tel. 02591/939-0

### **Betriebsleitung**

Kerkbrede 1, 59269 Beckum

Tel. 02521/9303-20

### **RVM-Eisenbahn**, WVG-Eisenbahnabteilung

Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt

Tel. 0 29 41/45 -0

### **WLE – Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH**

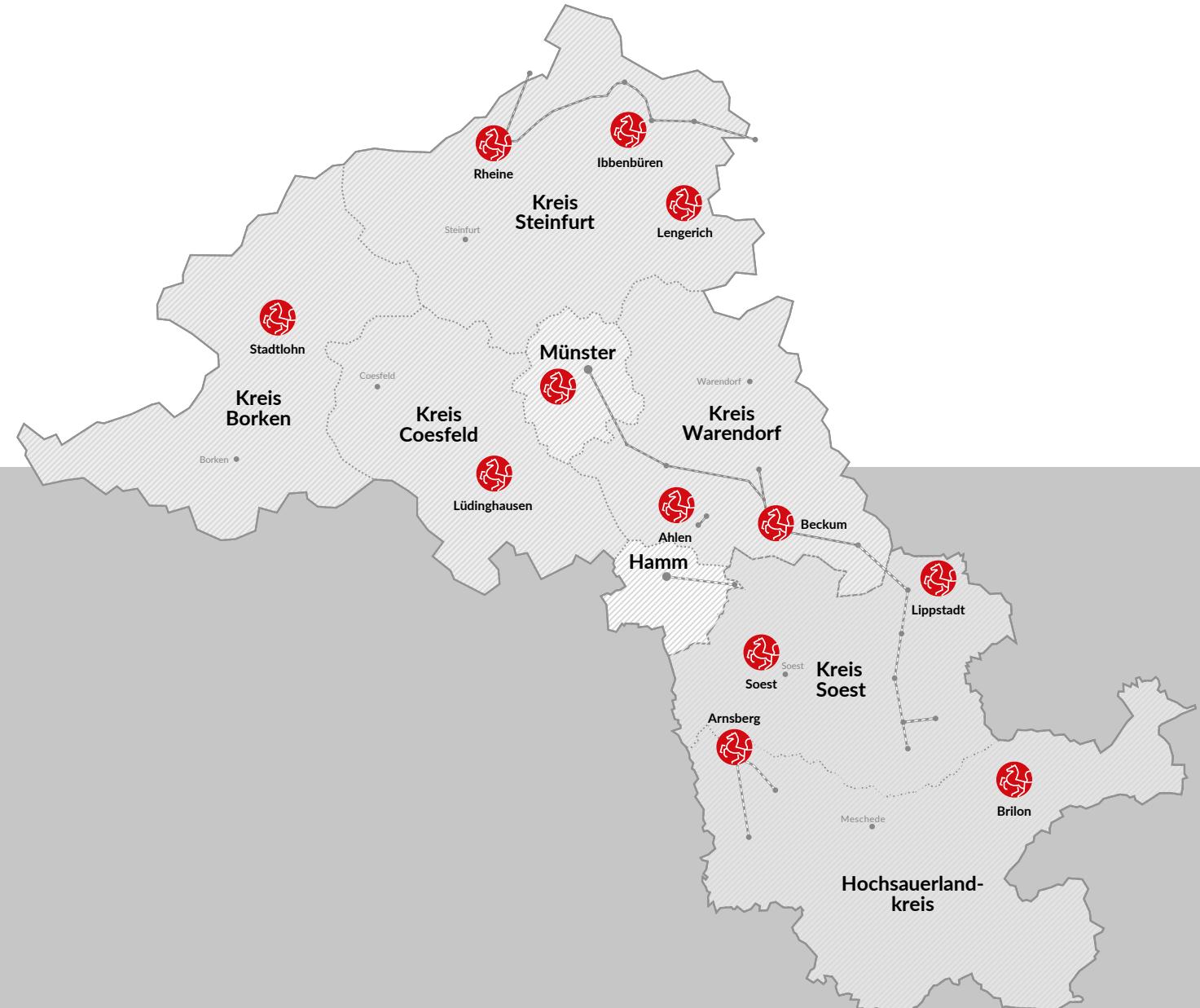
Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt

Tel. 02941/745-0

### **WVG – Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH**

Krögerweg 11, 48155 Münster

Tel. 02 51/62 70-0





**RLG** 

**RVM** 

**VBK** 

**WLE** 

**WVG** 